Schlüsselverwaltung für die Weitergabe

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Die Möglichkeiten

Vier Regelungen machen Schlüssel nach dem Tod verfügbar. Jede wägt Sicherheit zu Lebzeiten gegen Zugänglichkeit danach ab.

Die erste ist eine versiegelte physische Aufzeichnung der Seed-Phrase, hinterlegt bei einem Notar, einem Anwalt oder in einem Bankschließfach, mit Anweisungen im Testament zur Herausgabe an den Willensvollstrecker. Sie ist einfach, günstig und verwundbar. Zu Lebzeiten ist die verwahrende Stelle eine einzelne Schwachstelle, falls sie unredlich ist oder bei ihr eingebrochen wird. Nach dem Tod ist die Aufzeichnung eine einzelne Schwachstelle, falls sie verloren geht oder die verwahrende Stelle nicht aufzufinden ist.

Die zweite ist ein geteiltes Geheimnis. Die Seed-Phrase wird mit einem Schwellenwertverfahren (Shamir's Secret Sharing oder der eingebauten Teilungsfunktion einer Hardware-Wallet) in beispielsweise fünf Anteile aufgeteilt, von denen drei beliebige den Schlüssel wiederherstellen. Die Anteile werden auf den Willensvollstrecker, einen Anwalt, eine Bank und zwei Familienmitglieder verteilt.

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Zu Lebzeiten kann kein einzelner Inhaber auf die Vermögenswerte zugreifen, und nach dem Tod sammelt der Willensvollstrecker die Anteile ein. Die Schwäche ist operativer Natur: Die Inhaber müssen ihre Anteile über Jahrzehnte sicher aufbewahren, und die Wiederherstellung erfordert technische Kompetenz.

Die dritte ist eine Multisignatur-Wallet, bei der der Eigentümer zu Lebzeiten zwei von drei Schlüsseln hält und den dritten ein Fachmann. Im Todesfall wird die Regelung so umgestellt, dass der Fachmann und der Willensvollstrecker die Mehrheit halten. Der Eigentümer behält zu Lebzeiten die alleinige Kontrolle, weil der einzelne Schlüssel des Fachmanns keine Mittel bewegen kann. Der Fachmann kann die Regelung gegenüber dem Willensvollstrecker nachweisen. Multisignatur-Lösungen gibt es nativ bei Bitcoin und über Smart Contracts bei Ethereum und anderen Blockchains. Mehrere Schweizer Anbieter bieten sie als Dienstleistung an.

Die vierte ist die Verwahrung bei einem regulierten Verwahrer. Sie verwandelt das Schlüsselproblem in das vertraute Problem eines Bankkontos. Der Willensvollstrecker legt dem Verwahrer die Erbbescheinigung oder den Grant vor, und dieser gibt die Vermögenswerte an die Erben oder an eine vom Willensvollstrecker kontrollierte Wallet heraus. Der Preis sind die Gebühr des Verwahrers und das Gegenparteirisiko. Dieses wird in der Schweiz durch die Aussonderungsregeln von Art. 242a SchKG und Art. 16 BankG gemindert, in Singapur durch die auf dem Trust beruhende Trennung bei lizenzierten Verwahrern.[1]

Regelung	Sicherheit zu Lebzeiten	Zugänglichkeit nach dem Tod	Kosten	Geeignet für
Versiegelte Seed-Aufzeichnung bei einer verwahrenden Stelle	Gering bis mittel	Mittel	Gering	Kleine Positionen
Geteiltes Geheimnis	Hoch	Mittel (erfordert Kompetenz)	Gering bis mittel	Technisch versierte Familien

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Regelung	Sicherheit zu Lebzeiten	Zugänglichkeit nach dem Tod	Kosten	Geeignet für
(Schwellenwert-Anteile)				
Multisignatur mit professionellem Mitunterzeichner	Hoch	Hoch	Mittel (Jahresgebühr)	Große selbst verwahrte Positionen
Regulierter Verwahrer	Abhängig vom Verwahrer; in der Insolvenz ausgesondert	Hoch	Mittel bis hoch	Positionen, bei denen die Bequemlichkeit das Gegenparteirisiko überwiegt

Die Rechtsstellung des Schlüsselinhabers

Wer einen Schlüssel oder einen Schlüsselanteil hält, hat Macht über den Vermögenswert, ohne zwingend ein Recht daran zu haben. Nach Schweizer Recht hat der Inhaber des Schlüssels die tatsächliche Verfügungsmacht, die nach Teil D, Kapitel I, die einzige für die Übertragung maßgebliche Tatsache ist. Ein Schlüsselinhaber, der die Vermögenswerte nach dem Tod bewegt, hat über Nachlassvermögen verfügt. Er haftet den Erben nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung und, wenn die Aneignung unredlich war, nach Art. 138 oder Art. 141bis StGB.[2] Nach singapurischem Recht ist die Lage in der Sache dieselbe. Der Schlüsselinhaber, der die Vermögenswerte an sich nimmt, ist Constructive Trustee für den Nachlass und haftet nach Equity. Untreue (Criminal Breach of Trust) nach s. 405 des Penal Code kommt in Betracht, wenn dem Inhaber der Schlüssel anvertraut war.[3] Für die Planung heißt das: Die Regelung sollte keiner einzelnen Person die Möglichkeit geben, die Vermögenswerte an sich zu nehmen. Sie sollte festhalten, wem was zusteht, damit der Willensvollstrecker einen Verstoß erkennen und die Erben ihre Ansprüche durchsetzen können.

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Anmerkungen

1. SchKG, SR 281.1, Art. 242a; BankG, SR 952.0, Art. 16 Ziff. 1bis; Payment Services Act 2019, s. 23A und die Payment Services (Safeguarding of Customers' Assets) Regulations. Teil D, Kapitel IV, und Teil K, Kapitel II. ↩
2. OR, SR 220, Art. 62 ff. (ungerechtfertigte Bereicherung); StGB, SR 311.0, Art. 138 (Veruntreuung) und Art. 141bis (unrechtmäßige Verwendung von Vermögenswerten). Teil D, Kapitel I und II, und Teil H, Kapitel I. ↩
3. Penal Code 1871 (2020 Rev. Ed.), s. 405 (criminal breach of trust) und s. 406; ByBit Fintech Ltd v Ho Kai Xin [2023] SGHC 199 (Constructive Trust an veruntreuten USDT). Teil J, Kapitel IV, und Teil N, Kapitel I. ↩

Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned. Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com